

Inhalt

• Wissenswertes	1
Bundesregierung reagiert auf Steigerungen der Stoffpreise	1
Erste Informationen zur Anwendung der Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vom 8. April 2022	1
EU-Sanktionspaket vom 10.04.2022 gilt ab sofort: Unmittelbare Auswirkung für alle Auftragsvergaben und die Ausführung abgeschlossener Verträge	2
Bund vereinfacht Regeln für öffentliche Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg stehen	2
UBA veröffentlicht neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung.....	3
• Recht	3
Sektorenauftraggeber sind nicht grundsätzlich privilegiert.....	3
Erschöpfende Leistungsbeschreibung = Bieter kann unproblematisch kalkulieren	4
Unterkriterien sind bekannt zu machen.....	5
• International.....	6
Aus der EU	6
Öffentliche Konsultation zum neuen EU-Instrument zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts in Notfallsituationen	6
• Aus den Bundesländern	7
Bayern I: Kommunale Auftragsvergaben – Unmittelbare Auswirkungen des 5. EU-Sanktionspakets-VO (EU) 2022/576 – aktuelle Entwicklungen.....	7
Bayern II: Aktualisierung des VHL Bayern – Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Roh- und Betriebsstoffe	7
Hessen: Oberfinanzdirektion veröffentlicht Broschüre zur Informationsstelle nach § 17 HVTG	7
• Veranstaltungen.....	8
04. Mai und 01. Juni 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
10. Mai 2022: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform	8
19. Mai 2022: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021	9
02. Juni und 05. Juli 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	9
19. Juli 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse...10	
Impressum	11



Wissenswertes

Bundesregierung reagiert auf Steigerungen der Stoffpreise

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine führt auch zu Problemen auf deutschen Baustellen. So bezieht Deutschland einen erheblichen Anteil seines Baustahls aus Russland und der Ukraine. Wegen gestörter Lieferketten sind viele Materialien nicht zu bekommen oder erheblich teurer geworden. Auch viele erdölbasierte Produkte wie z.B. Bitumen und Kunststoffrohre sind betroffen. Für die Bundesbauverwaltung und den Verkehrswegebau haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Praxishinweise zum Umgang mit diesen Problemen herausgegeben. Neue Verträge sollen mit Preisgleitklauseln versehen werden, die eine Anpassung an die Marktentwicklung ermöglichen. Im Einzelfall sollen auch in bestehenden Verträgen die Preise nachträglich angepasst werden.

Bundesbauministerin Klara Geywitz: "Die kriegsbedingt extrem gestiegenen Baustoffpreise stellen viele Unternehmen vor große Schwierigkeiten, weil sie damit nicht kalkulieren konnten. Wir bieten nun eine Lösung für Baustellen des Bundes an. Länder, Kommunen und andere öffentliche Bauauftraggeber können sich daran orientieren." Dr. Volker Wissing, Bundesminister für Digitales und Verkehr: "Besonders betroffen sind auch die Straßenbaustellen, auf denen Asphalt eingebaut wird. Das in den deutschen Raffinerien zu einem nicht unwesentlichen Anteil aus russischem Erdöl gewonnene Bitumen ist als Bindemittel für die Herstellung von Asphalt von entscheidender Bedeutung. Um die zügige Durchführung der Straßenbaumaßnahmen nicht zu gefährden, unterstützt der Bund die Straßenbauunternehmen, damit sie trotz des starken Anstiegs der Bitumenpreise ihre Aufträge in der vereinbarten Bauzeit erfüllen können."

Die Praxishinweise gelten ab sofort, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022 und sind ausschließlich für öffentliche Bauleistungen verbindlich. Bereits im Zusammenhang mit Lieferschwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie hatte das Bundesbauministerium eine ähnliche Handreichung herausgegeben. Die jetzige Situation ist jedoch noch deutlicher angespannter. [Link zum vollständigen Erlass](#)

([Quelle](#): Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauentwicklung)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738-117

Erste Informationen zur Anwendung der Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vom 8. April 2022

Gegenstand der Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen sind einerseits ein seit dem 09.04.2022 geltendes Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und andererseits das Verbot, bereits vor dem 09.04.2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot), soweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind.

[Zum Rundschreiben des BMWK](#)

[Erfasste Ausnahmetatbestände Sanktionen](#)

[Eigenerklärung](#)

[Zum Schreiben des BMWSB](#)

Mai 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

EU-Sanktionspaket vom 10.04.2022 gilt ab sofort: Unmittelbare Auswirkung für alle Auftragsvergaben und die Ausführung abgeschlossener Verträge

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Kommunikation (BMWK) möchte Sie darüber informieren, dass das am späten Freitagabend (08.04.2022) veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen – z. T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien – sowie die laufende Ausführung bereits abgeschlossener Aufträge / Konzessionen hat.

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren unmittelbar (d. h. ohne nationale Umsetzungsakte) und ab sofort (die VO ist bereits am 09.04. in Kraft getreten). Für die Ausführung bereits zugeschlagener Aufträge/Konzessionen besteht eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 10. Oktober 2022.

Hinweis: Verboten sind nicht lediglich Auftragsvergaben an RUS Unternehmen iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Wir bitten Sie, die Information unverzüglich an alle zuständigen Stellen/Auftraggeber in Ihrem Bundesland zu verteilen. Die Umsetzung des in Art. 5k Abs. 1 der VO vorgesehenen Verbots obliegt den beschaffenden Stellen unmittelbar. Nach erster Einschätzung bietet sich hierfür die Anforderung entsprechender Eigenerklärungen an.

Das BMWK wird Sie weiter auf dem Laufenden halten, u. a. im Hinblick auf die Modalitäten bzw. Notifizierung der in der Vorschrift genannten Genehmigung von Ausnahmen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Mitteilung allein Informationszwecken dient und unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Auslegung der einschlägigen EU-Verordnungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union steht.

[Zur Verordnung \(EU\) 2022/576](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Bund vereinfacht Regeln für öffentliche Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg stehen

Die Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.04.2022 sieht erweiterte Möglichkeiten für eine Direktvergabe vor. Bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 5.000 Euro und für Bauleistungen bis 8.000 Euro (netto), die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, kann eine Direktvergabe erfolgen. Diese Erleichterungen gelten für die gesamte Bundesverwaltung und für Zuwendungsempfänger des Bundes. Die Verwaltungsvorschriften sind bis zum 31.12.2023 befristet. Die Bekanntmachung finden Sie [hier](#).

Damit im Zusammenhang steht auch ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 13. April 2022, das Hinweise zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, für Vergaben in Ober- und Unterschwellenbereich gibt und mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) abgestimmt wurde. Das Rundschreiben finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

UBA veröffentlicht neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Telefonanlagen und schnurgebundenen Voice over IP Telefonen sowie von Datenträgervernichtern veröffentlicht. Beide Leitfäden ermöglichen die Ermittlung von Geräten, die sich durch geringen Energieverbrauch, eine langlebige Konstruktion und die Vermeidung von umweltbelastenden Materialien auszeichnen. Den Leitfäden lassen sich alle für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen entnehmen. In der Anlage der Leitfäden findet sich jeweils ein Anbieterfragebogen, dieser dient als Anlage zum Leistungsverzeichnis. Damit ist hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Darüber hinaus erleichtert der Anbieterfragebogen der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote. Die Leitfäden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Recht

Sektorenauftraggeber sind nicht grundsätzlich privilegiert

Ist der Beschaffungsbedarf eines Sektorenauftraggebers nicht als Sektorentätigkeit einzuordnen, ist das Vergabeverfahren dem allgemeinen Vergaberecht unterworfen.

Sachverhalt:

Antragsgegnerin ist ein Versorgungsunternehmen der Wasser- und Energieversorgung. Sie betreibt zu diesem Zwecke unter anderem Netze im Bereich der Wasserversorgung, produziert Wasser in Wasserwerken und beliefert Kunden mit Wasser und Energie. Beschaffungsbedarf war ein Rahmenvertrag für Postdienstleistungen im Briefversand im Schwerpunkt für die Kommunikation der Antragsgegnerin mit den Energie- und Wasserkunden sowie mit ihren Lieferanten. Die Antragsgegnerin war der Auffassung, dass ein Auftragswert von 428.000 € überschritten sein muss, um die Verpflichtung zur Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens auszulösen.

Es soll eine Laufzeit vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022 ohne Verlängerungsoptionen vereinbart werden. Der geschätzte Auftragswert belief sich auf über 214.000 €, blieb aber unter 428.000 €.

Es wurden zwei Angebote abgegeben.

Die Antragstellerin beanstandete mit Schreiben vom 01.07.2021 neben anderen Aspekten die unterbliebene europaweite Ausschreibung. Der Beanstandung half die Antragsgegnerin nur geringfügig ab. Nach Ihrer Auffassung sei die ausgeschriebene Leistung Teil der Sektorentätigkeit, der insoweit maßgebliche Schwellenwert von 428.000 € war somit unterschritten.

Gegen die Nichtabhilfeentscheidung wurde zunächst keine Nachprüfung beantragt. Es wurde am 14.07.2021 ein Angebot abgegeben und darüber verhandelt. Der Vertragsschluss der Antragsgegnerin mit der Beigeladenen erfolgte am 28.07.2021. Eine Vorabinformation an die Antragstellerin erfolgte nicht. Die Mitteilung der Nichtberücksichtigung erfolgte erst am 30.07.2021.

Mai 2022

Mit Schreiben vom 13.08.2021 beantragte die Antragstellerin dann die Nachprüfung. Zugleich beantragte sie die Unwirksamkeit des mit der Beigeladenen geschlossenen Vertrages nach § 135 GWB festzustellen, wobei sie lediglich zunächst vermutete, dass dieser bereits geschlossen wurde.

Neben weiteren Beanstandungen ist die Antragstellerin der Ansicht, dass die abgefragten Postdienstleistungen keine Sektorentätigkeit darstellen. Es sei anerkannt, dass auch die Vergabe von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit originären Sektorentätigkeiten stünden, von den vergaberechtlichen Privilegierungen profitieren könnten. Ein solcher Zusammenhang bestehe zwischen den Postdienstleistungen und der originären Sektorentätigkeit der Antragsgegnerin nicht. Die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie und Trinkwasser würde durch den Versand von Briefen nicht ermöglicht, gefördert, gesichert oder erleichtert

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Antragsgegnerin ist nach Auffassung der Vergabekammer als öffentliche Auftraggeberin und nicht als Sektorenauftraggeberin Verfahrensbeteiligte. Ein öffentlicher Auftraggeber ist dann Sektorenauftraggeber, wenn ein öffentlicher Auftrag im Sektorenbereich vergeben wird. Jedoch sind Sektorenauftraggeber, die Aufträge nicht im Rahmen Ihrer Sektorentätigkeit vergeben, dem allgemeinen Vergaberecht unterworfen. Es findet keine „Infizierung“ aller Tätigkeitsfelder durch die Sektorentätigkeit statt.

Vorliegend genügt es auch nicht, dass die Dienstleistungen einen positiven Beitrag zu den Tätigkeiten des Auftraggebers leisten. Die Tätigkeit steht zwar im Zusammenhang mit der Sektorentätigkeit, dies reicht aber nicht aus, um sie dem Sonderrechtsregime zuzuordnen. Die in diesem Verfahren streitgegenständlichen Postdienstleistungen sind für die eigentliche Sektorentätigkeit – die Bereitstellung und den Betrieb von Wassernetzen – anders als Sicherheitsdienstleistungen, Ingenieur- und Reparaturleistungen nicht zwingend notwendig. Es wurde lediglich die Teilorganisation des Kommunikationsmediums Briefverkehr vergeben. Mit der privilegierten Sektorentätigkeit der Bereitstellung und des Betriebs von Wassernetzen ist kein unmittelbarer Zusammenhang gegeben.

Praxistipp:

Es ist immer zu beachten, dass die allgemeinen Vergaberegungen die Basis eines jeden Vergabeverfahrens bilden. Die Verwendung von Sonderregelungen zur Vergabeerleichterung sind stets unter Angabe der angewandten Tatbestände zu begründen.

[VK Westfalen, Beschluss vom 21.10.2021, Az.: VK 2-41/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738-117

Erschöpfende Leistungsbeschreibung = Bieter kann unproblematisch kalkulieren

Der Auftraggeber muss seine Leistungsbeschreibung so eindeutig darstellen, dass durchschnittlich fachkundige Bieter diese, ohne besondere Auslegungsbemühungen, in gleicher Weise verstehen und die Preise kalkulieren können.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Dienstleistungsauftrag zur Lieferung, Herstellung und Ausgabe von Schulmittagessen. Die Leistungsbeschreibung machte keine genaueren Angaben zu den Leistungspflichten. Beispielsweise enthielt die Leistungsbeschreibung nur unzureichende Angaben zu den auszugebenden Essensportionen, Art und Umfang von Sonderkostformen oder die einzuhaltenden Qualitätsstandards. Bieter B rügte die Leistungsbeschreibung als intransparent. Die Vergabestelle half der Rüge nicht ab und hob das Verfahren auf. Der Bieter beantragte daraufhin bei der zuständige Vergabekammer die Feststellung, dass er durch die unzureichende Leistungsbeschreibung in seinen Rechten verletzt sei. Dies unter anderem mit Blick darauf, dass er beabsichtige, den öffentlichen Auftraggeber zivilrechtlich auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, aber auch wegen einer bestehenden Wiederholungsfahr in einem in überschaubarer Zukunft absehbaren ähnlichen Vergabeverfahren.

Mai 2022

Beschluss:

Nach dem Gebot der „eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung“ muss ein öffentlicher Auftraggeber die Leistungsbeschreibung so gestalten, dass die Leistung in vollem Umfang beschrieben wird. Alle Bieter sollen in gleicher Weise verstehen, welche Leistung beschafft werden soll. Bieter sollen ohne Mehraufwand alle Informationen vorliegen, um ihr Angebot kalkulieren zu können. Zielsetzung ist die Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote. Benannt werden müssen alle preisrelevanten Faktoren, wie etwa Art und Zweck der Leistung, erforderliche Teilleistungen sowie Bedingungen und Umstände der Leistungserbringung. Die Leistungsbeschreibung muss dabei so detailliert ausgestaltet sein, dass der Bieter sein Angebot vernünftig kalkulieren kann. Begrenzt wird diese Verpflichtung nur dadurch, dass eine erschöpfende Leistungsbeschreibung unverhältnismäßig, nicht machbar oder dem öffentlichen Auftraggeber nicht zumutbar wäre. Vorliegend genügt nach Ansicht der Vergabekammer die Leistungsbeschreibung diesen Anforderungen nicht. Bereits aufgrund der fehlenden Angaben zu den auszugebenden Portionsmengen sei es den Bieter nicht möglich gewesen, das Auftragsvolumen einzuschätzen und ein angemessenes Angebot abzugeben.

Praxistipp:

Bieter sollten die Leistungsbeschreibung darauf überprüfen, ob die Angaben des AG ausreichen, um ein Angebot ordnungsmäßig kalkulieren zu können. Unklarheiten muss der Bieter unverzüglich im Rahmen einer Bieterfrage aufklären und gegebenenfalls auch die Leistungsbeschreibung „als intransparent“ rügen. Dies auch im Interesse eines öffentlichen Auftraggebers, um eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen.

VK Berlin, Beschluss vom 09.06.2021, Az. VK B 1-12/20

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Unterkriterien sind bekannt zu machen

Es ist unzulässig, konkrete Unterkriterien inhaltlich offenzulassen sowie die Kriterien nicht gegenüber den Bieter zu benennen.

Sachverhalt:

Öffentlich ausgeschrieben war Unterhaltsreinigung in einem EU-weiten Verfahren. Der öffentliche Auftraggeber (öAG) hatte es versäumt, den Bieter bezüglich der festgelegten Qualitätskriterien wie Einarbeitungskonzept, Leistungswerte und Hygienekonzept die festgelegte Gewichtung der Unterkriterien mitzuteilen. Das Verfahren musste zu dem Zeitpunkt vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zurückversetzt werden. Im Laufe des „neuen“ Verfahrens wird die Gewichtung der Unterkriterien einer neu gebildeten dritten Ebene nicht bekannt gemacht. Bieter B beschwert sich bei der zuständigen Vergabekammer, da er nicht wie zuvor die Höchstpunktzahl der Qualitätspunkte erhält, aber preislich an erster Stelle liegt.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist erfolgreich. Der öAG hatte nach der Zurückversetzung eine neue dritte Bewertungsebene mit abweichenden Gewichtungen bei den Unterkriterien eingeführt. Dies wurde den Bieter nicht offengelegt. Zwar erlaube es die „Schulnotenrechtsprechung“ des BGH, vorab abstrakte Leistungsanforderungen zu setzen. Unwägbarkeiten muss er aber in der Dokumentation ausgleichen, die erläutert, warum ein Angebot die Anforderungen „gut“ und ein vergleichbares Angebot die Anforderungen nur „befriedigend“ erfüllt. Die Begründung muss plausibel durch Nachprüfungsinstanzen vergleichend ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters nachvollziehbar sein. Das setzt eine transparente Bekanntgabe aller Bewertungskriterien voraus, woran es hier bei der dritten Bewertungsebene fehlt.

Mai 2022

Praxistipp

Für die beteiligten Bieter muss von Anfang an (Bekanntmachung, Vergabeunterlagen) deutlich erkennbar sein, nach welchen Kriterien der öAG die Angebote auswertet und eine Wertungsmatrix anwendet. Nachvollziehbar muss sein, wie sich die Höchstpunktzahl bezogen auf jedes Kriterium erreichen lässt.

VK Lüneburg, Beschluss vom 15.10.2021, Az.: VgK 36/2021

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Öffentliche Konsultation zum neuen EU-Instrument zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts in Notfallsituationen

Die EU hat am 13. April 2022 eine öffentliche Konsultation zu einem Notfallinstrument zur Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts in Notfallsituationen eröffnet. Es soll damit ein flexibler und transparenter Mechanismus geschaffen werden, mit dem rasch auf Notfälle und Krisen reagiert und das Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt werden kann. Auch in Notfällen oder Krisen sollen so ein fortgesetzter freier Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr, reibungslos funktionierende Lieferketten sowie die Verfügbarkeit und der Zugang zu Waren und Dienstleistungen sichergestellt werden. Zur Teilnahme an der Konsultation ist ein Online-Fragebogen ausfüllen. Die Konsultation, die noch bis 13. Mai 2022 läuft, finden Sie unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13181-Binnenmarkt-neues-EU-Instrument-zur-Gewahrleistung-des-Funktionierens-des-Binnenmarkts-in-Notfallsituationen_de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Bayern I: Kommunale Auftragsvergaben – Unmittelbare Auswirkungen des 5. EU-Sanktionspakets-VO (EU) 2022/576 – aktuelle Entwicklungen

Nach einem ersten Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 11.04.2022 hat das StMI mit einem weiteren Schreiben vom 21.04.2022 auf die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Auswirkungen des wegen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verhängten 5. EU-Sanktionspakets VO (EU) 2022/576 auf die Vergabe kommunaler Aufträge und Konzessionen hingewiesen. Das betrifft das Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbot, dringliche Auftragsvergaben, die Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe durch Ausweitung bestehender Verträge und die Einführung von Stoffpreisgleitklauseln für Liefer- und Dienstleistungen.

Dabei wird auf die weiteren Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zum Vollzug der Verordnung (EU) 2022/576 vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 verwiesen. Insbesondere auf das vom BMWSB erstellte Muster einer Eigenerklärung hinsichtlich des seit dem 09.04.2022 geltenden Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und dessen Nutzung durch die kommunalen Auftraggeber. Sowie die Ausführungen des BMWK zum Vertragserfüllungsverbot für bereits vor dem 09.04.2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022. Die Schreiben vom 11.04.2022 und 21.04.2022 finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Bayern II: Aktualisierung des VHL Bayern – Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Roh- und Betriebsstoffe

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 14.04.2022 darüber informiert, dass aufgrund der aktuell stark schwankenden Rohstoffpreise im Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen (VHL) Regelungen für Stoffpreisgleitungen aufgenommen wurden. Mittels Vereinbarung des Formblatt L 225 in den Vergabeunterlagen kann der Auftraggeber für wesentliche Roh- und Betriebsstoffe eine Stoffpreisgleitung vorgesehen. Die Voraussetzungen zur Vereinbarung, Durchführung und Abrechnung der Stoffpreisgleitklausel sind den Richtlinien zum Formblatt L 225 zu entnehmen. Das VHL Bayern finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Hessen: Oberfinanzdirektion veröffentlicht Broschüre zur Informationsstelle nach § 17 HVTG

Im Wege der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes hat der hessische Gesetzgeber zum 01. September 2021 mit dem Informationsverzeichnis über schwere Verfehlungen von Unternehmen ein neues Instrument zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und deren Nachunternehmern geschaffen. Die Informationsstelle wird bei der Oberfinanzdirektion geführt und tritt neben das neue Wettbewerbsregister des Bundes. [Zur Broschüre der OFD](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Veranstaltungen

04. Mai und 01. Juni 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin 1: 04. Mai 2022, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Termin 2: 01. Juni 2022, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

10. Mai 2022: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine kurze Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie eine ausführliche Vorführung der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform.

Die Teilnehmer können nach der Vorführung an ihren eigenen Rechner die Angebotsabgabe auf der eHAD anhand der besprochenen Testvergaben üben. Gemeinsam können Fragen oder Probleme in der praktischen Anwendung über eine Teams-Sitzung geklärt werden.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 10. Mai 2021, 9:30 – ca. 15.00 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

Mai 2022

19. Mai 2022: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021

Was gilt nach HVTG 2021 in Hessen bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen? Ab 1. September 2021 ersetzt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch in Hessen die alte VOL/A/1. Abschnitt aus dem Jahre 2009. Die neue UVgO für Liefer- und Dienstleistungen wurde im September 2017 zunächst vom Bund und in den letzten vier Jahren in den meisten Bundesländern eingeführt.

- Welche Inhalte hat die neue UVgO und
- welche Ergänzungen gelten in Verbindung mit dem neuen HVTG 2021 bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Hessen für Vergabestellen?
- Was ändert sich für Bewerber und Bieter, die öffentliche Aufträge anstreben?

Das Seminar wendet sich an alle Vergabestellen, Unternehmen und freischaffende Planungsbüros, die sich über die Neuerung und ihre Auswirkungen in Hessen informieren möchten. Dargestellt werden die einzelnen Regelungen der UVgO in Bezug auf wichtige Weichenstellungen. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Aspekten, die sich für die Praxis in Hessen grundlegend ändern werden. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen dem Referenten und Teilnehmer*innen, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller tritt bundesweit als Referent auf und ist Autor verschiedener Fachpublikationen. Herr Müller ist des Weiteren Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergaberecht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standardkommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen. Mittlerweile ist er in einer überregionalen Kanzlei tätig.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin:	19. Mai 2022, 10:00 – ca. 15:00 Uhr - Das Seminar findet online statt!
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt:	190 €

02. Juni und 05. Juli 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin 1:	02. Juni 2022, 8:30 - 13:00 Uhr – Das Seminar findet online statt!
Termin 1:	02. Juni 2022, 8:30 - 13:00 Uhr – Das Seminar findet online statt!

Mai 2022

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

19. Juli 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwelbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 19. Juli 2022, 10:30- 15:30 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Telefon: (0)89 5116-3172, E-Mail: muellers@abz-bayern.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.